

**SATZUNG**  
des Vereins der Freunde und Förderer des ortsansässigen  
St. Elisabeth Kindergarten

1) Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer des ortsansässigen St. Elisabeth Kindergarten e.V.".

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

2) Ziele des Vereins sind:

- a) die Unterstützung der Aufgaben des Kindergartens, soweit sie nicht oder nur ungenügend vom Träger wahrgenommen werden können,
- b) die Unterstützung der Arbeit der Kindergartengemeinschaft, insbesondere der Elternschaft,
- c) die Förderung des Zusammenhalts zwischen den Mitgliedern der Kindergartengemeinschaft und den Ehemaligen.

Der Verein soll nur ideellen, nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Viktor Xanten zweckgebunden an den St. Elisabeth Kindergarten Birten zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung und Erziehung.

- 3) Das Vereinsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.
- 4) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb des ersten Quartals des Vereinsjahres, zu einer Versammlung einzuladen.
- 5) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet.

- 6) Der Mindestjahresbeitrag beträgt 5,- €. In besonders begründeten Fällen kann der Jahresbeitrag einzelner Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den freiwilligen Austritt zum Ende eines Vereinsjahres. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden,
  - b) durch Ausschluss. Darüber befindet der Vorstand. Gegen dessen Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet,
  - c) durch den Tod des Mitgliedes.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen.

- 8) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein. Der Vorstand ist im Rahmen der Geschäftsführung beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, wovon mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.

Der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse.

Der Schriftführer führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Er erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.

Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einberufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Die Amtszeit des alten Vorstandes endet erst mit der Wahl des neuen Vorstandes. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit des Vorstandes aus, so besteht der Vorstand bis zum Ende der Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern, es sei denn, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei absinkt.

- 9) Der Kassenwart ist berechtigt, Verfügungen bis zu 50,- €, jedoch nur bis zum Jahreshöchstbetrag von 200,- €, ohne Beschluss des Vorstandes selbstständig vorzunehmen.

Der Vorsitzende und der Kassenwart können gemeinsam über Beträge bis zu 200,- € im Einzelfall verfügen, jedoch jährlich höchstens bis zu 20 % der Jahresmitgliederbeiträge. Höhere Aufwendungen müssen vorher vom amtierenden Vorstand beschlossen werden.

Das Bargeld des Vereins muss bis auf ein Handgeld von 50,- € auf einem Bankkonto deponiert sein. Fremdmittel dürfen nicht aufgenommen werden.

Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 10) Die Kassen- und Rechnungsprüfung übernimmt ein besonderer Ausschuss von zwei Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr ein neues Mitglied gewählt. Die Amtsperiode geht über 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er hat in der Kassenprüfung der folgenden Mitgliederversammlung über seine Prüfung zu berichten
- Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 11) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmindestbeitrages,
- d) Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsausschusses.

- 12) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch öffentliche Abstimmung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt  
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.
- 13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder hin.
- 14) Zu den Versammlungen werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter per Aushang am Infobrett im Kindergarten oder schriftlich eingeladen. Die Einladungen sollen 10 Tage vor dem Versammlungstermin wie oben beschrieben bekannt gegeben oder an die Mitglieder abgesandt werden.
- 15) Die Niederschriften über die Beratungspunkte sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ihre Billigung durch die Gesamtversammlung ist zu vermerken und durch ein Versammlungsmitglied zu bestätigen.
- 16) Die Aufstellung einer Geschäftsordnung ist in der Regel Sache des Vorstandes.
- 17) Über die Auflösung des Vereins muss mit 3/4-Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder entschieden werden. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sollte bei dieser Versammlung die erforderliche Mitgliederzahl zur Abstimmung nicht erreicht werden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Auf dieser Versammlung darf es nur diesen einen Tagesordnungspunkt geben.  
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Träger des St. Elisabeth Kindergarten Birten, der es ausschließlich für den St. Elisabeth Kindergarten Birten verwenden darf. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 18) Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, können vom Vorstand in einer Vorstanderversammlung selber beschlossen werden.

Xanten-Birten, den 3. September 1979

geändert am 14.10.1987; **§ 2.1** wurde eingefügt

geändert am 13.10.1988: **§ 8** wurde hinsichtlich der Vertretungsberechtigung geändert

geändert am 28.05.2015: **§ 1, 2, 3** Namensanpassungen für den Kindergarten, **§ 6, 9**

geändert am 27.11.2018: **§ 2.2** (hinzugefügt; Verein dient ausschließlich und unmittelbar

dem steuerbegünstigtem Zweck), Fußzeile und Seitenzahl  
Währung in €, § 10 Ablauf Wahl Kassenprüfer,

**§ 17** Vermögensempfänger

geändert am 18.06.2019: **§ 2.2** (hinzugefügt; Verein dient ausschließlich und unmittelbar

dem steuerbegünstigtem Zweck)

**§ 14** (hinzugefügt; Einladung per Aushang am Infobrett im  
Kindergarten)

**§ 18** (hinzugefügt; Satzungsänderungen, die von Behörden  
verlangt werden können durch Vorstandsbeschluss gefasst  
werden.)